

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
01 - Bürgermeistereich

DB/Vorlage Nr. **BV/0006/2014**

Datum: 26.05.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

**Betrifft: Regelung über den Vorsitz des Hauptausschusses für die Wahlperiode
2014 - 2019**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	19.06.2014	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

§ 49 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthält die Regelung, dass die Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Das Ministerium des Innern empfiehlt in dem Aufhebungserlass 6/2008 vom 11. Juni 2008, dem Hauptausschuss im Hinblick auf die Rechtslage in anderen Bundesländern und wegen der besonderen Erfahrung des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Sitzungsleitung sowie dem Zusatzwissen des hauptamtlichen Bürgermeisters als Leiter der Verwaltung, in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss den hauptamtlichen Bürgermeister zum Vorsitzenden des Hauptausschusses zu bestimmen.

Diese Verfahrensweise entspricht auch der bewährten Praxis der vergangenen Jahre.